

Erlass der Hundesteuer

Ihr Anliegen online starten: Unter folgendem Link haben Sie die Möglichkeit, Anträge (z.B. in PDF-Form) sowie Nachweise zu einem bestehenden Antrag hochzuladen oder Rückfragen zu Ihrem Antrag zu stellen.

[Zum vereinfachten Onlineformular](#)

Muss ich Hundesteuer bezahlen?

Zuständige Stellen

- [Landeshauptkasse Bremen](#)
[Finanzkasse und Vollstreckungsstelle](#)
- [Finanzamt Bremen](#)

Ansprechperson

- [Hundesteuerstelle](#)

Hundesteuerstelle

+49 421 36190909

E-Mail

Basisinformationen

Die Hundesteuer kann auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn bestimmte sachliche oder persönliche Voraussetzungen (z. B. geringes Einkommen) erfüllt sind. Der Erlass wird nur für den Ersthund bewilligt. Ein Erlass gilt immer nur für das laufende Jahr und muss für die Folgejahre neu beantragt werden.

Voraussetzungen

- Sachliche oder persönliche Billigkeitsgründe (z.B. geringes Einkommen)

Welche Unterlagen benötige ich?

- Einkommensnachweis

Die monatlich zur Lebensführung zur Verfügung stehenden Einnahmen.

Verfahren

Formloser Antrag auf Erlass beim zuständigen Finanzamt.

Rechtsgrundlagen

- [Hundesteuergesetz in der Fassung vom 17. Dezember 1984](#)

Welche Fristen sind zu beachten?

Vor Fälligkeit der Hundesteuer (d.h. entweder ein Monat nach Bekanntgabe des ersten Hundebescheids oder in den Folgejahren am 15. Januar)

Wie lange dauert die Bearbeitung?

4 Wochen Erlass-Anträge können frühestens im Jahr der Steuerentstehung (des betreffende Kalenderjahr) vom Finanzamt bearbeitet werden

Welche Gebühren/Kosten fallen an?

Keine